

Endliche

Erklärung

Derer Kayserl. Herren
COMMISSARIEN

Auf

Des Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARIII

Herrn Baron von Strahlenheim

Abgelassene fernereitige

Erinnerungen /

unter 17. Febr. 1708. und darauff erfolgte

Schließliche

Beantwortung

iezt gedachten

Herrn Baron von Strahlenheim

d. d. Breslau den 4. und 5. Martii

Wegen Execution der in dem Alt-Kanstädtischen

Vergleichs-Puncten

abgehandelten

Evangelischen Schlesier

Religions = Freyheit.

Gedruckt im Monath Marti 1708.

Verordnung

COMMISSARIEN

des Königl. Preussischen Pflanzpotenzial-
Commissars von Brandenburg
Hochfürstliche Landesregierung

Verordnung

Verordnung

Verordnung

Ertheilt in Potsdam



[3]

**Hoch-Wohlgebohrner Frenherr/
Hochansehnlicher Königlich Schwedischer Herr
Plenipotentiarius.**

Wohlen Wir Uns gänzlich versehen / nachdem Wir auff Jhro Kayser- und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl alles dasjenige / was der Sensus genuinus (eigentliche Verstand) des Obrbrüggischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Alt- Ransstädtischen Convention (Vergleich) mit sich bringet / binnen dem beliebten sechs Monathlichen Termino (Frist) vollkommenlich ad Executionem (in Stand : vollkommen Gnügen zu leisten) zu bringen uns beflissen / daß Ew. Excellenz hierob ein vollständiges Vergnügen nehmen würden: So haben wir doch aus dem den 17. Februarii überantworteten Schreiben nicht ohne Befremdung wahrnehmen müssen / welcher Gestalt dieselbe unter dem Vorwand / so wohl der in denen Fürstenthümem Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Oels / und der Stadt Breslau rückständigen unterschiedenen Exequendorum, (so annoch in Stand zu bringen) als auch auff Dero Gegen- Antwort: Schreiben de dato 27. Januarii anni currentis [jetzlauffenden Jahres] erwartenden Kayserl. Resolution uns abermahls neue Erinnerungen eröffnen haben. Nun dann wir auff Deren unvermuthete Erhaltung weiter nichts vornehmen können / als hierüber Jhro Kayser- und Königlich Majestät ferneroeitige allergnädigste Resolution auszubitten / also haben Dieselbe über dasjenige / was Ew. Excellenz auff Dero abangezogenes unterm 27. Januar. dadrates Schreiben jüngsthin bereits geantwortet worden / uns folgendes / Derofelben zu bedeuten / allergnädigst mitgegeben; und zwar

Was die Einräumung der Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz concernirte, (anbeträffe) so wäre von uns Ew. Excellenz schon vorhin mit klaren und ausführlichen Fundamentis remonstrirret (Gründen vorgestellt) worden; wie das die vorige Herzog zu Liegnitz sich über sothane Kirche / als ih-

rer Schloß- und Hoff- Kirche / jederzeit einer absoluten Disposition (unumschränkter Herrschafft / ohne einiges Menschen Contradiction prävaliret / (Widersprechen vorbehalten) und obwohlen ex post facto (nach der Hand) von denen Herzogen nur gewisse Häuser darzu geschlagen worden / so wäre doch solche ex primavä fundatione facta (von ihrer ersten Stiftung an) niemahlen eine Parochial- Kirche (Pfarr- Kirche) gewesen.

Gleichwie nun Jhro Kayser- und Königl. che Majestät sothaner Dero Schloß- und Hoff- Kirchen von denen Liegnitzischen Herzogen zugeschlagene Häuser / hinwiederum von derselben zu separiren, (abzufondern) und der Stadt- Pfarr- Kirchen einverleiben zu lassen (lohgeachtet es man nicht [schuldig wäre] kein Bedencken trügen; also wäre hingegen nicht zu verneinen / daß dergleichen Disposition (Verordnung) Jhro Kayser- und Königl. che Majestät nicht nur als Successori (Nachfolger) und isigem Principi (Fürsten) zu Liegnitz und Brieg / sondern auch als zugleich Summo Principi (Obersten Landes- Herrn) thäte / mithin nicht abzusehen / mit was Fug Rechtens Derofelben derley Potestaz, (Macht) so den vorrigen Herzogen / als Dero Vasallen, (Lehneuten) niemahls widersprochen worden / an Jhro Kayser- und Königl. che Majestät über Ihre Hoff- und Schloß- Kirche in quastion (in Zweifel) gezogen werden könnte.

Wegen der Stadt- Kirche zu Goldberg wäre notorisch / [bekant] daß durch kein abgenöthigtes Rettungs Verfahren dortiger Bürgerschaft [wie Ew. Excellenz von der daselbigen Bürgerschaft ungleich informiret / berichtet] worden / [solche abgedrungen worden / sondern gemeldte Bürgerschaft die Übergebung sothaner Kirchen gegen das pro- äquivalente pro libero Augustana Confessionis exercitio (und an deren statt zur freyen Übung der Augspurgischen Confession) überlassene Kirchel in der daselbigen Stadt

Vorstadt freywillig in Vorschlag gebracht/ und hierüber die Kayserliche Ratification Genehmhaltung: Bestätigung] schriftlich ausgebetten und erhalten habet/ mithin nicht abzusehen/ qvo Fundamento [mit was vor Grund] solche hinwegwiderum contra proprium factum [wider ihre eigene und selbst beliebte Abhandlung] zurück begehret werden könne. Gleicher Gestalt lassen es Ihre Kayser- und Königliche Majestät so viel das Liegnitzische Stift anlanget/ bey dem zwischen uns und denen Liegnitzischen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen zu beyderseitigen Vergnügen getroffenem und Em. Excellenz bereits eröffneten Vergleich/ durch welchen nicht allein der Intention des Fundatoris, [Meynung des Stifters] sondern auch der Convention [Vergleich] vollkommene Satisfaction [Gnügen] geleistet wird/ desto eherer bewenden/ weilen solcher mit Zug Rechtsens von niemanden anzusechten ist.

Was aber die Pohlische Begräbnis-Kirche in der Vorstadt zu Brieg betrifft/ ist solche tempore Pacis Westphalica; [zur Zeit des Westphälischen Friedens] keine Predigt-Kirche/ sondern allein ein Grab-Haus gewesen/ dabey es dann auch/ vermöge der Alt-Kanstädtischen Convention, und Ihre Kayser- und Königlichen Majestät voriger Resolution, sein nachmaliges Verbleiben hat/ ohngeachtet in solcher post pacem præfaram [nach vorbesagten Frieden] etwan eine kurze Zeit geprediget worden seyn möchte/ welches dennoch nachgehends hinterblieben.

Die wieder-Einräumung derer in dem Fürstenthum Münsterberg gelegenen Kirchen/ als zu Weigelsdorff/ Pohlisch: Neudorff Seitendorff/ Beerwald/ Neu-Altmanndorff/ Berndorff u. Groß Peterwitz concernirend; [betreffende] obwohlen unlaugbar und unwiderprechlich/ daß das Fürstenthum Münsterberg vor und zu Zeiten des Westphälischen Friedens: Schlusses ein Erb-Fürstenthum gewesen/ das Wort Münsterberg bloß dahero/ weilen die Herzoge zu Oels/ aus dem Hause Pobiebrad/ sich nach dieser Titulatur, wie bey andern Fürstlichen Häusern annoch üblichen/ ohngeachtet Sie kein Dominium [Herrschafft] mehr davon gehabt/ gebrauchet/ mithin in den Paragra-

phum: Silesia etiam Principes &c. [Punkt] die Schlesischen Fürsten auch eingeschlichen; so hätten dannoch Ihre Kayser- und Königliche Majestät denen daselbigen Augspurgischer Confession zugethanen Ständen bereits sieben Kirchen einräumen lassen: und weilen dieselbe/ wann ihnen noch die zwey Kirchen zu Ubersdorff und Dittmansdorff/ zu welchen Ihre Kayser- und Königl. Majestät Ihren allergnädigsten Consens annoch zum Ubersfluß gegeben/ überlassen würden/ sodann mit denen eingeräumten Kirchen zu frieden zu seyn sich selbstem schriftlich erkläret/ so wäre nicht abzusehen/ wie wider den Willen dererjenigen/ quorum interest, [denen daran gelegen] Königlicher Schwedischer Seiten auff ein mehrers gedrungen werden könne.

So könten auch allerhöchst-erwehnte Kayf. und Königl. Majest. in die Einräumung derjenigen Filial-Kirchen/ welche außser dem Fürstenthum Münsterberg und dem Territorio und Jurisdiction (Gebiethe und Gerichtsbarkeit) der Stadt Breslau gelegen/ desto weniger condescendiren/ (einwilligen) als so wohl der Osnabrüggische Frieden-Schluss als auch die Alt-Kanstädtische Convention diejenige Fürstenthümer nebst der Stadt specifice (deutlich) (nachmerklich) benennen/ in welchem die befindliche Kirchen zu dem Augsp. Confess. Exercitio hinwegwiderum respectivè erhalten/ und eingeräumt werden sollten/ in denen Erb-Fürstenthümern aber allein nur 3. Kirchen/ als in denen Vorstädten/ zu Schweidnitz/ Zauer und Blogau bedungen worden/ und dann Notorisch/ (jederman bekant) daß die bishero gewesenene Filia zu Weigelsdorff und Habendorff extra territorium Ducatus Münsterbergensis (außer dem Gebiethe des Herzogthums Münsterberg) in dem Erb-Fürstenthum Schweidnitz/ die Kirche zu Strelitz im Namslawischen Weichbilde Breslauischen Erb-Fürstenthums/ wie nicht minder die Kirche zu Thawalde/ Althoff und klein Lins in dem Erb-Fürstenthum Breslau gelegen; so wäre nicht abzusehen/ mit was vor Schein der Billigkeit Ihre Kayf. und Königl. Majestät dergleichen Ansuchen vorgemeldter Kirchen halber non solum contra Pacis Osnabrugensis & Conventio-

ventionis Alt-Ranstadiensis evidentissimum
 & plusquam palpabilem genuinum sensum,
 sed & ipsa expressissima verba Art. V. *Quod vero &c. vericulo: Præter hæc autem &c. ibi, tres Ecclesias &c. & s. Sola criminalis Jurisdictione &c. ibi Filialitatis* (nicht allein wider den offenbarer und mehr als handgreiflichen eigentlichen Verstand des Ohnabriggischen Friedens und Alt-Ranstädtischen Vergleichs/ sondern auch die eigenen und ausdrücklichen Worte des Art. 5. §. Daß aber 2c. Vers. über dieses aber 2c. also stehet: Drey Kirchen 2c. und §. Alleine die Peinliche Gerichtsbarkeit 2c. wo stehet: als eine Neben-Kirche) zugemuthet werden könne. Zugeschwiegen/ daß durchgehends bey Einrichtung des Instrumenti Pacis Westphalica in Materia Religionis (des Friedens-Westphäl. Instruments wegen der Religions-Sache) nicht auf das alte Jus Episcopale (Bischoffs-Recht) sondern das Jus Territoriale (Landsherrl. Recht) gesehen worden. Das Præsidium Catholicum (Catholische Oberhand) bey denen Piegniß-Brieg- und Wohltauischen Consistoriis wäre der Alt-Ranstädtischen Convention gemäß / als in welcher mit trockenen Worten zu finden/ quod in iis Principatus, ubi tempore Pacis Westphalicae Consistoria Augustana Confess. fuerunt, NB. juxta veterem usum Consistoria restauranda sunt. (daß in denenjenigen Fürstenthümern/ wo zur Zeit des Westph. Friedens Consistoria Augspurg. Confession gewesen/ NB. sollen dieselben/ dem alten Brauch nach wiederum eingesetzt werden.) Nun dann aber die vorige Herzoge den Præsidentem Consistorii ex Collegio (den Præsidenten dieses Geistlichen Gerichts aus der Zahl ihrer) gewöhnlichen Regierungs-Räthe nach Wohlgefallen verordnet / so wäre ja ganz klar und richtig/ daß nach dem Jhro Kayf. und Kön. Majest. juxta veterem usum (nach dem alten Brauch) diesen restabliirten Consistoriis einen Præsidentem wiederum angerichteten Geistlichen Gerichte einen Præsidentem) aus dem ro Königl. oder Fürstl. Piegniß-Brieg- oder Wohltauischen Regierungs-Räthen vorge- setzt/ sie gemelbter Convention vielmehr nachkommen wären/ als darwider gehandelt hätten. Und gleichwie eines Theils der

Augsp. Confess. zugethane Stände / wann sie sich nicht suspect (verdächtig) machen wollen/ daß sie bey denen Consistorial-Zusammenkünften ein anders als diese Angelegenheiten zu tractiren [wie sie solches bereits durch die wider das Jhro Kayf. und Kön. Majest. und dem Lande allein zukommende Jus collectandi (Recht Steuern einzutreiben) in geheim nach der Indiction (Zinszahl) ausgeschriebene und in eine sehr große Summam einlaufende Collectirung (Steuer) nicht wenden könnten; Als hätten dieselbre auch anderten Theils darwider desto weniger sich zu beschweren/ weilen der Præses ad majora (vorsitzende s. Præsident an die meisten Stimmen) gebunden / und die liegende oder interessirte (streitenden oder sonst dazu gehörige) Partheyen secundum Canones in Augustana Religione receptos judicare (nach denen bey der Augspurg. Confession hergebrachten s. eingeführten Regulen urtheilen) müste/ auch ihnen über dieses alles/ wenn sie sich in ein oder andern Partibus graviter (Fällen beschweret) befindeten/ das Beneficium Recursus & Appellationis ad summum Principem (das Mittel an die höchste Obrigkeit zu gehen und an dieselbe sich zu wenden) nach der Alt-Ranstädtischen Convention unvershrencket verbleiben thäte.

Was übrigens in causa (in Sachen) des ehemahls zwischen denen Herzogen zu Dessau und der Abtissin des Jungfräulichem Stifts zu Trebnitz controvertirten Juris Patronatus (in Streit gewesenen Kirchen-Rechts) und darüber ergangenen Judicati (Ausspruch) gerüget worden / wäre an sich selbst unstrittig / daß das Jus Patronatus (Kirchen-Recht) von dem Religions-Wesen ganz abgesondert / wie solches so wohl das Instrumentum Pacis, (Frieden-Schluss) als auch die Convention selbst anzeigt / da die Cathol. Patroni Augsp. Confess. Verwandt. Pfarrer zu denen eingeräumten Kirchen zu vociren (zu beruffen) angehalten worden; auch hingegen tota die (alltätlich) practiciret würde/ daß auch der Augsp. Confess. zugethane Patroni Cathol. Pfarrer dem loci Ordinario zu presentiren (der ordentlichen Obrigkeit des Orthes vorzustellen) pfleaten. Wie nun hieraus die Folge ent-

B

springt

springet/ daß bereits angeführter massen das jus Patronatus (Kirchen-Recht) an sich selbst caufa privata & adiaphora, (eine besondere Mittel-Sache) und also in die Religion Angelegenheiten oder die Convention auf keinerlei Weise einläufft/ so könnte auch nicht behauptet werden/ daß super hac materia kein Judicium formiret / (über die Sache kein Gericht angestellet) und die disfalls entstandene Zwistigkeit richterlich nicht entschieden werden könnte/ zumahlen aus solchem Principio diese übelle sequenz (aus solchem Grunde die übelle Folge) entstehen würde/ daß alle und jede Sententia auf Transactiones, Urtheile oder Abhandlungen) so bishero zwischen ungleichen Religionen Verwandten tractiret und abgehandelt worden/ rescindiret/ (aufgehoben) und bis zu erfolgenden neuen Friedens- Tractaten/ zu grosser Verwirrung des Status Justitia, (Zustand der Gerechtigkeit) welcher doch durch derley Tractatus Gentium (Vergleiche ganzer Völker niemals aufgehoben/ verschoben bleiben müssen; wie denn auch der gleichen Controversia de jure Patronatus (Streitigkeiten über dem Kirchen- Recht) so wohl bey denen Chur- und Fürstl. als des Reichs höchsten Tribunalien (Gerichten) täglich entschieden/ deßhalben auch um solche einiger Potenz in Dero Erbländern einräumen würden. So viel endlichen die Abfolgung der aus erheblichen Ursachen in das Liegnizische Jungfrau- Kloster gegebenen/ nicht aber unbillich hinemir gesteckten Passatischen Tochter betrifft/ so hatten Zhr. Kayf. und Königl. Majestät deßenthalben bereits bey Zhr. Königl. Majest. in Preuss. sich dergestalten erkläret/ daß darmit die

ganze Sache ihre abhelfliche Maass bekomme/ einfolglich man Königl. Schwedischer Seiten wegen deren extradirung ferner zu insistiren (Ausantwortung ferner zu bestehen) desto weniger Ursache haben werde. Und gleichwie Zhr. Kayf. und Königl. Majest. schlüßlichen/ was ratione des aufzireichenden Execution-Recesses/ Confirmation der zu denen Pfartheyen präsentirten oder vocirten der unveränderten Augsp. Confess. zugethanen Pfarren/ und sonst wiederholter gerüget und erwehnet worden/ ihren vormahligen abgelassenen beyden allergrüdnädigsten Final- Resolutionen nochmalen allergnädigst inhairiren/ auch beynebenst nicht abwidrig seyn/ daß die aufgerichtete und confirmirte neue Taxa Scolar. auch den übrigen Fürstenthümern zu gute kommen möge.

Also stelleten Zhr. Kayserl. und Königl. Maj. zu Zhr. Königl. Majest. von Schweden Freund- Brüderlichen Gemüths- Neigung auch keinen Zweifel/ Selbte so wohl aus dieser/ als Dero vorigen Erklärungen thewarhaftte und zu Erfüllung dessen/ was pacificiret (verglichen) worden/ vollkommentlich angezielte Intention erkennen/ und daß man Kraft solcher alles dasjenige/ zu was man sich in der Alt-Kanstädtischen Convention verbindlichen gemacht/ intra praefixum terminum (innerhalb der gesetzten Frist) zu vollziehen sich beflissen/ desto eherder versprochen werden/ wenn Em. Excell. solches höchstgedachter Sr. Königl. Majest. von Schweden in Dero hierüber abzustatten habenden Haupt-Bericht gründlich und genuine zu repräsentiren belieben werden/ die Wir übrighens verharren

Em. Excell.

Breslau/ den 4. Martii/ 1708.

gehorsame Dienery

Hans Anthon/ Graf Schaffgotsch.
 Christoph Wilhelm/ Graf Schaffgotsch.
 Franz Anthon/ Graf Schlegenberg.
 Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

Woch

[7]

Hochgebohrne Herren Grafen / respective
würdliche Geheimde Rätthe und Landes-
Hauptleute /

Wie auch

Wohlgebohrner Herr Ober-Amts-Rath /

Höchstansehnliche Kaiserliche Herren
COMMISSARIEN.

Nus Ew. Excellenz auff mein an die städtischen Convention kräftig angebrach-
selbe unterm 17. Februarii abge- ne Intercessions-Gerechtigkeit/ nicht die ge-
lassenes Schreiben mir gestrigen ringste reflexion gemacht/ weniger denert
Tages überreichten Antwort/ Evangelischen zu denen Officiis publicis
habe ich mit höchster Befrem- [öffentlichen Aemtern] ein wirklicher Zur-
dung ersehen müssen/ daß Ew. Excellenz der tritt gegönnet worden/ Sonnen-klar er-
Meynung sind / als wenn alles dasjenige / scheinen muß/ daß obberührte Convention
was der Sensus genuinus des Westphäl- ihre Vollkommenheit bis Dato nicht errei-
schen Friedens nach dem klaren Buchstaben chet. Was die übrige Passus anbetrifft/ so
der Alt- Rantstädtischen Convention mit würde die Recapitulirung [Wiederholung]
sich bringe/ binnen dem beliebten 6. Mo- derselben Ew. Excellenz nur beschwerlich
nathlichen Termino vollkommenlich ad e- fallen/ indeme in meinem vorigen Schreiben
xecutionem [Istt vollkörnlich Gnügen ge- durch unbewegliche Gründe dieselbe bez-
leistet] wäre gebracht worden: Da doch so reits gnugsam bestärket und bestättiget wor-
wohl aus der von mir übergebenen Verzeich- den: wie dann ich unberührt lasse/ was wes-
nis/ der in den fünf Fürstenthümern / und gen der von denen Ständen vorgenomme-
der Stadt Breslau rückständigen Kirchen/ nen Collectirung/ als eine/ weder das Exe-
un andern exqvendorum, [anderen so noch cutions- Negotium [Vollziehungs- Werk
auszumachen] als daß auf die S. K. M. von des Vergleichs] noch mich angehende Sas-
Schweden/ von Dero Höch- würdigsten Vor- che/ Ew. Excellenz erwehnen wollen/ nur
fahren angestamte / und so wohl aus dem daß ich dafür halte/ daß bey der Unerforschung
Westphälischen Frieden/ als der Alt- Rant- sich ausfinden müsse / ob sothane Collecte
Ba zum

12502345

FK II, 2226

zum Behuff ihres itigen / ohnedem durch [8] durch expresse und wiederholte Ordre aller
 die Convention gnugsam gesicherten Zustand / gnädigst anbefohlen worden. Und gleich
 des / oder zu Abführung der bey denen in wie Ew. Excell. vorige Gegen: Antwort und
 vorigen Zeiten unumgänglich veranlasten Remonstraciones allemahl allerhöchst: ge
 Schulden angewendet worden. Dieses dachter Jhro Königl. Majest. sogleich über
 aber habe Ew. Excell. auf das Inständigste schicket / und genuinè (aufrichtig vorgestell)
 ersuchen wollen / dieselbe belieben gänzlich representiret; So werde auch nicht erman
 von mir versichert zu seyn / das denenselben / geln / ebenfalls diese letztere Käylerliche Final
 weder in dieser meiner letzten / noch meinen Erklärung Derofelben ohne Verzug / mei
 vorigen Schrifften ichtwas vorgetragen / so ner unterthänigsten Pflicht gemähs / zuzusen
 mir von Jhro Königl. Majestät von Schwe den; Der ich übrigens verharre
 den / Denenselben anzudeuten / nicht wäre

Ew. Excellenzien

Breslau, den 5. Martii, 1708.

Gehorsamer Diener

H. Freyherr von Stralenheim.

MC



Endliche



Erklärung

Derer Kayserl. Herren
COMMISSARIEN

Auf

Des Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARII

Baron von Strahlenheim
Abgelassene fernerweitige

Erinnerungen /

am 17. Febr. 1708. und darauff erfolgte

Schließliche

Antwortung

wie oben

Baron von Strahlenheim
d. Breslau den 4. und 5. Martii
in der Execution der in dem Alt-Kanstädtischen
Vergleichs-Puncten
abgehandelten

Evangelischen Schlesier

Freiheits = Freyheit.

Bedruckt im Monath Marti 1708.

